

B e s c h l u s s

4. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Leer für das Jahr 2025

.... Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Leer wird vor diesem Hintergrund mit Wirkung ab dem 1. Juli 2025 wie folgt geregelt:

A. Allgemeine Geschäftsverteilung

I. Direktor des Amtsgerichts Dr. von der Beck

1. Landwirtschaftssachen und Verfahren auf Löschung der Entschuldungsvermerke.
2. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt der Gemeinde Ostrhauderfehn und der Gemeinde Rhaderfehn hat.
3. Güterichter

Vertreter: RiAG Brahms

II. Richter am Amtsgericht Brahms

1. Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben Q, S, und W
2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.
3. Güterichter, Leiter der Mediationsabteilung

Vertreter: DirAG Dr. von der Beck

III. Richter am Amtsgericht Calame

Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A und B,

Vertreter/in: RiAG Dr. von Wrangel

IV. Richter am Amtsgericht Groger

1. OWi-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, auch soweit sie in ein Strafverfahren übergeleitet werden, mit den Anfangsbuchstaben L – Z,
2. Zivilsachen (C- und H-Sachen), einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern 7, 8 und 69 – 99, die bis zum 31.03.2025 eingegangen sind,
3. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Moormerland hat,
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 1 - 6, 9,
5. Konkursachen und Sachen der Vergleichsordnung,
6. Beratungshilfesachen.
7. J- und M- Sachen mit den Endziffern 0 bis 5

Vertreter/in: hinsichtlich der Betreuungssachen Ri' inAG Varwig, im Übrigen RiAG Dr. Sommer

V. Richterin am Amtsgericht Coordes

1. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Westoverledingen, der Gemeinde Uplengen sowie der Samtgemeinde Jümme hat,
2. Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit der Endziffer 3,
3. Grundbuchsachen,
4. Vertragshilfesachen,
5. Sachen des Urkundsregisters.

Vertreter/in: Ri' inAG Varwig

VI. Richterin am Amtsgericht Varwig

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, auch soweit sie in ein Strafverfahren übergeleitet werden, mit den Anfangsbuchstaben A – K,
2. Zivilsachen (C- und H-Sachen), einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern 7 und 89 – 99, die ab dem 01.04.2025 eingehen,
3. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Hesel hat,
4. J- und M- Sachen mit den Endziffern 6 bis 9

Vertreter/in: Ri'inAG Coordes

VII. Richter am Amtsgericht Dr. Sommer

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern 1, 2, 24 – 54,
2. Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben M, R **und T**
3. Verfahren nach § 43 WEG,
4. Insolvenzsachen mit den Endziffern 7, 8 und 0,
5. Nachlasssachen.
6. Güterichter

Vertreter/in: RiAG Groger

VIII. Richterin am Amtsgericht Andrees

1. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M, Q, R, S, einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
2. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben M, Q, R, S, jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO.
3. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die **montags** anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht) sowie die entsprechenden vom zentralisierten Bereitschaftsdienst begonnenen Sachen mit den Endziffern 3 und 4,

Vertreter/in: Ri'inAG Pohl

IX. Richter in am Amtsgericht Ginkel-Felekidis

Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben F, H – L und O.

Vertreter/in: Ri'inAG Hots

X. Richter am Amtsgericht Dr. Freiherr von Wrangel

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen), einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern 5, 6, 68 – 98 (die ab dem 01.04.2025 eingehen), 69 - 79 (die ab dem 01.04.2025 eingehen),
2. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Leer hat.

Vertreter/in: Ri Dr. Tangemann (bis einschließlich September 2025 ausschließlich in Zivilsachen; hinsichtlich der Betreuungssachen erfolgt die Vertretung in diesem Zeitraum durch DirAG Dr. von der Beck)

XI. Richter in am Amtsgericht Hots

1. Familiensachen einschließlich Rechtshilfeverfahren in Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben C – E, G, N, P, U, V und X – Z,
2. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die dienstags anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht) sowie die entsprechenden vom zentralisierten Bereitschaftsdienst begonnenen Sachen mit den Endziffern 5 und 6.

Vertreter/in: Ri'inAG Ginkel-Felekidis

XII. Richter am Amtsgericht Ahting

1. Alle Strafsachen mit ungerader Endziffer, deren Bearbeitung das Gesetz dem/der Vorsitzenden des Schöffengerichts zuweist, die ab dem 01.01.2019 eingegangen sind sowie alle Bewährungssachen mit ungerader Endziffer.
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit ungerader Endziffer,
3. Weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit gerader Endziffer,
4. Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Schöffen sowie die Tätigkeit nach §§ 45 ff. GVG für das Schöffengericht.
5. Bs-Sachen,
6. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, C, H, J, N, P, T, U bis Z einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
7. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A, C, H, J, N, P, T, U bis Z, jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO,
8. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die donnerstags anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht) sowie die entsprechenden vom zentralisierten Bereitschaftsdienst begonnenen Sachen mit den Endziffern 1 und 2.

Vertreter/in: RiAG Grunwald

XIII. Richter am Amtsgericht Grunwald

1. Alle Straf- und Bewährungssachen mit gerader Endziffer, deren Bearbeitung das Gesetz dem oder der Vorsitzenden des Schöffengerichts zuweist,
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit geraden Endziffern,
3. Weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts in Verfahren mit ungerader Endziffer,
4. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, G, I, K, L, O einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
5. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben D, E, F, G, I, K, L, O jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO,
6. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die freitags anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht) sowie die entsprechenden vom zentralisierten Bereitschaftsdienst begonnenen Sachen mit den Endziffern 9 und 0,

Vertreter/in: RiAG Ahting

XIV. Richterin am Amtsgericht Pohsberg

1. Cs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben B einschließlich der zugehörigen und auch der abgegebenen Bewährungssachen,
2. alle Straf-, Bewährungs- und Vollstreckungssachen, deren Bearbeitung das Gesetz der oder dem Vorsitzenden des Jugendschöffengerichtes zuweist mit Ausnahme der entsprechenden Gs- und OWi-Verfahren,
3. Vorsitzende im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen sowie die Tätigkeit nach § 35 JGG,
4. alle Straf-, Bewährungs- und Vollstreckungssachen, deren Bearbeitung das Gesetz dem Jugendrichter zuweist mit Ausnahme der entsprechenden Gs- und OWi-Verfahren,
5. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, jedoch ohne Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO und ohne die Vernehmung von Geschädigten,
6. Gs-, sowie Rechtshilfesachen in Straf- und OWi-Verfahren gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben B jedoch ohne Haftsachen und ohne Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO.
7. Haftsachen und Verfahren auf einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO (beide auch als Jugendrichter), ferner Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG, Unterbringungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Nds. PsychKG, die nach den Polizeigesetzen des Bundes und des Landes wahrzunehmenden Geschäfte, sowie sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG, die **mittwochs** anfallen (Eingang des schriftlichen Antrags bei Gericht) sowie die entsprechenden vom zentralisierten Bereitschaftsdienst begonnenen Sachen mit den Endziffern 7 und 8.
8. Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach Betreuungsrecht sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG, in denen d. Betroffene seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bunde, Jemgum und Weener, hat,

Vertreter/in: Ri'inAG Andrees

XV. Richter Dr. Tangemann

Zivilsachen (C- und H-Sachen) einschl. der Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen und Mahnsachen mit den Endziffern 0, 64 - 14, 08 – 58 (ab dem 01.04.2025) sowie 09 – 59.

Vertreter: RiAG Dr. von Wrangel

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Anklagen gegen mehrere Beschuldigte und bei mehreren Strafbefehlsanträgen in einem Verfahren ist, unabhängig von der Reihenfolge, der für den ältesten Beschuldigten buchstabenmäßig zuständige Richter zuständig; bei Gleichartigkeit richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge. Die Zuständigkeit bleibt auch nach Einlegung eines oder mehrerer Einsprüche bestehen, auch wenn nicht alle Beschuldigten Einspruch einlegen. Soweit sich ein Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche/Heranwachsende richtet, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jeweils ältesten der jugendrichterlichen Zuständigkeit unterfallenden Beschuldigten.

Wird während einer laufenden Hauptverhandlung in einem Strafverfahren die Zuständigkeit für dieses Verfahren durch die Geschäftsverteilung geändert, dann bleibt der vor dieser Änderung zuständige Richter oder die vor dieser Änderung zuständige Richterin bis zum Abschluss dieser Hauptverhandlung für dieses Verfahren zuständig (§ 21 e Abs. 4 GVG).

Die Zuständigkeit des jeweiligen Strafrichters oder der jeweiligen Strafrichterin bleibt auch für solche Verfahren bestehen, die aufgrund Abtrennung ein neues Aktenzeichen erhalten und deshalb eigentlich in die Zuständigkeit eines anderen Richters oder einer anderen Richterin fallen würden.

Ist in AR-Verfahren d. Beschuldigte unbekannt, bestimmt sich die Zuständigkeit der Richterin oder des Richters nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des/der in der Übersendungsverfügung erstgenannten Zeugen/-in.

2. Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach dem gemeinsamen Familiennamen der Parteien. Führten oder führen diese keinen gemeinsamen Namen, gilt der Name des ältesten minderjährigen Kindes. Sind keine minderjährigen Kinder vorhanden, ist der Name des Antragsgegners bzw. Beklagten maßgebend.
3. Die Zuständigkeit in Adoptionssachen richtet sich nach dem Familiennamen des ältesten Anzunehmenden. In Verfahren betreffend die Anfechtung der Adoption richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Angenommenen zum Zeitpunkt der Stellung des Adoptionsantrages.
4. Die Zuständigkeit in Betreuungssachen richtet sich bei außerhalb des Bezirks untergebrachten Betreuten nach deren letzten Wohnsitz im Bezirk.

C. Besondere Zuständigkeiten

1. Bei Verhinderung eines Richters/einer Richterin und seines vorstehend benannten Vertreters bzw. seiner vorstehend benannten Vertreterin vertreten die im gleichen Bereich tätigen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge des Dienstalters und jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin. Die J- und M-Sachen gelten für diese Vertretungsregelung als Zivilsachen. Sollte sich danach kein Vertreter/keine Vertreterin ergeben, vertreten die übrigen Richter, bzw. Richterinnen des Amtsgerichts Leer in Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters, ebenfalls beginnend mit dem jüngsten Richter oder der jüngsten Richterin.
2. Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters ist jeweils der Richter zuständig, der diesen Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan vertritt. Wird auch der Vertreter abgelehnt, so entscheiden die im gleichen Bereich tätigen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge des Dienstalters und jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin. Die J- und M-Sachen gelten für diese Regelung als Zivilsachen. Sollte sich danach kein Vertreter/keine Vertreterin ergeben, entscheiden die übrigen Richter, bzw. Richterinnen des Amtsgerichts Leer in Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter/Richterin, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters, ebenfalls beginnend mit dem jüngsten Richter oder der jüngsten Richterin.

Die gleiche Regelung gilt auch für die Fälle, dass eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Leer zurückverwiesen wird oder ein Richter/eine Richterin wegen Vorbefassung an der Bearbeitung eines Verfahrens gehindert ist (§ 22 Nr. 4 StPO).

3. Der für ein Insolvenzeröffnungsverfahren zuständige Richter ist auch für die danach beim Gericht eingehenden Insolvenzeröffnungsanträge, die dasselbe Vermögen betreffen, unabhängig von deren Endnummer zuständig, sofern die Eröffnungsanträge bis zur Entscheidung über die Eröffnung bzw. Nichteröffnung oder eine sonstige Erledigung des Erstverfahrens beim Gericht eingegangen sind.
4. Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG bearbeitet der Güterichter. Zu Güterichtern werden bestimmt der Direktor des Amtsgerichts Dr. von der Beck, die Richter am Amtsgericht Brahms, Calame und Dr. Sommer. Ihre Zuständigkeit bestimmen die Güterichter untereinander. Ausgeschlossen sind die Güterichter in Verfahren, die im Falle einer streitigen Erledigung in die jeweils eigene Zuständigkeit fallen würden. Mediations- bzw. Güteverfahren werden in der Abteilung 31 AR eingetragen.

D. Bereitschaftsdienst

Für eilbedürftige Geschäfte betreffend freiheitsentziehende Maßnahmen und Wohnungsdurchsuchungen besteht ein bezirksübergreifender Bereitschaftsdienst. Das Amtsgericht Leer ist im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zur Vertretung in folgendem Zeitraum berufen:

16.06. – 24.08.2025

Innerhalb dieses Zeitraumes vertreten die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Leer in alphabetischer Reihenfolge jeweils beginnend mit dem Buchstaben A täglich wechselnd und unabhängig vom Eintreten eines Vertretungsfalles (vgl. Aufstellung im Anhang der Jahresgeschäftsverteilung). Sollte der oder die danach zuständige Richter/Richterin verhindert sein (Sitzungsdienst gilt als Verhinderung), vertritt der oder die im Alphabet Folgende ohne dass sich eine Veränderung der Zuständigkeit an den Folgetagen ergibt. Vor dieser Vertretungsregelung ausgenommen sind diejenigen am Amtsgericht tätigen Richterinnen und Richter, die von der Wahrnehmung dieser Aufgabe kraft Gesetzes ausgenommen sind (z.B. § 6 Abs. 1 MuSchG), sowie Assessorinnen und Assessoren mit einer Dienstzeit am Vertretungstag von weniger als einem Jahr.

Leer, den 27. Juni 2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Leer

Dr. von der Beck

Brahms

Calame

Ginkel-Felekidis

Ahting